

**Anfrage Omlin Marcel und Mit. zum Stand der Umsetzung der Beschlüsse des Kantonsrates im Zusammenhang mit den Beratungen zum IFAP (B 69a) vom 25. Mai 2009 (A 496).****Eröffnet: 14. September 2009 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:***1. Wieso wurden die Arbeiten nicht gestoppt?*

Der Kantonsrat hat am 25. Mai 2009 den überarbeiteten integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2009 bis 2013 genehmigt und vier Bemerkungen an den Regierungsrat überwiesen.

Die vierte Bemerkung betrifft die Infrastrukturinvestitionen und lautet wie folgt:

Bis die Immobilienstrategie (was, wann, wo, Kostenschätzungen, Einsparungen usw.) vorhanden ist, sollen folgende Bauprojekte im Hochbau sistiert oder unterbrochen werden:

- *030 Sentimatt: Gesamtanierung, 8 bis 10 Millionen Franken*
- *032 HSLU Technik & Architektur: Fassadensanierung, 30 bis 35 Millionen Franken*
- *037 ZHB Luzern: Sanierung und Erweiterung, 15 bis 19 Millionen Franken*
- *063 Zivilschutzzentrum Sempach: Umbau in Sicherheitszentrum, 30 bis 35 Millionen Franken*

Wir haben an unserer Sitzung vom 19. Juni 2009 (RRB 781) über die Behandlung der vierten Bemerkung des Kantonsrats zum überarbeiteten integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2009 bis 2013 wie folgt beschlossen:

Die Projekte Sanierung und Erweiterung der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern und Umbau des Zivilschutzzentrums Sempach in ein Sicherheitszentrum werden gemäss den verabschiedeten Aufträgen des Regierungsrates ohne Verzug weitergeführt.

Die Projekte Sentimatt und HSLU Technik & Architektur werden sistiert.

Die Weiterführung der Projekte ZHB Luzern und des Zivilschutzzentrums Sempach begründet sich mit der Dringlichkeit der Geschäfte (Gewährung der Sicherheitstaktischen Bedürfnisse), bzw. mit den vorhandenen Gefahren für die Nutzung des Gebäudes. Beide Projekte sind bereits weit fortgeschritten und entsprechen bereits den Grundsätzen der in Arbeit stehenden Immobilienstrategie des Kantons. Bei der Fortführung der Projekte geht es nicht um die eigentliche Realisierung der Projekte. Die Planungen und Bewilligungen sollen soweit sichergestellt werden, dass die entsprechenden Botschaften mit den nötigen Entscheidungsgrundlagen Ihrem Rat ohne Verzug unterbreitet werden können.

2. Wie setzt die Regierung Beschlüsse des Kantonsrates um?

Der IFAP ist gemäss § 77 Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes (SRL Nr. 30) ein Planungsbericht. Weiter enthalten die §§ 78a und 79a des Kantonsratsgesetzes besondere Bestimmungen über den IFAP (u.a. Inhalt und Gliederung des IFAP, etc). Grundsätzlich nimmt der Kantonsrat von Planungsberichten in zustimmendem Sinn, in ablehnendem Sinn oder ohne Stellungnahme Kenntnis (§ 79 Abs. 3 Kantonsratsgesetz). Im Gegensatz dazu ist der IFAP dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 78a Abs. 1 Kantonsratsgesetz). Dem Kantonsrat stehen in Bezug auf die Behandlung des IFAP nebst der Genehmigung bzw. Nicht-

Genehmigung des IFAP die Möglichkeiten von § 79 Kantonsratsgesetz offen (u.a. kann der Kantonsrat zu einzelnen Teilen des IFAP Postulate und/oder Bemerkungen beschliessen; vgl. § 79 Abs. 2 Kantonsratsgesetz). Die vom Kantonsrat beschlossenen Bemerkungen müssen dem IFAP als Anhang beigefügt werden (§ 79a Abs. 1 Kantonsratsgesetz) und der Regierungsrat informiert den Kantonsrat mit dem nächsten Jahresbericht (Staatsrechnung) über die Behandlung der Bemerkungen (§ 79a Abs. 2 Kantonsratsgesetz). Der Beschluss des Kantonsrates bezieht sich somit auf die Genehmigung/Nicht-Genehmigung des IFAP. Die vom Kantonsrat allenfalls beschlossenen Bemerkungen hingegen stellen lediglich eine Stellungnahme zum Planungsbericht (hier IFAP) dar. Der Regierungsrat hat also mit der Weiterplanung der vom Kantonsrat in den Bemerkungen aufgeführten Projekte nicht einen Kantonsratsbeschluss missachtet, weil sich der Beschluss des Kantonsrates nur auf die Genehmigung/Nicht-Genehmigung des IFAP bezog. Der Regierungsrat wird aber im nächsten Jahresbericht (Staatsrechnung) Stellung dazu nehmen, warum er die Bemerkungen nicht im Sinn des Kantonsrates umgesetzt hat.

3. Wieso wurde der Kantonsrat, namentlich die PFK, nicht über diese weiterführenden Arbeiten in Kenntnis gesetzt?

Der Kantonsrat wird in dem nächsten Jahresbericht (Staatsrechnung) über die Behandlung der Bemerkungen informiert werden. Im Übrigen ist der Kantonsrat, rechtlich gesehen, auch nicht verpflichtet, nach der Genehmigung eines IFAP die darin zum Ausdruck gebrachten Absichten und Vorhaben bei späteren Beschlussfassungen (z.B. Erteilung eines Sonderkredites für ein konkretes Bauvorhaben) zu bestätigen. Aus diesem Grund braucht es unterjährig keine Information des Kantonsrates.

4. Wie steht der Regierungsrat zur verfassungsmässigen Kompetenzordnung und wie setzt er diese in der Verwaltung durch?

Der Regierungsrat wie auch die Verwaltung halten sich selbstverständlich an die verfassungsmässige Kompetenzordnung.

5. Welche Vorkehrungen trifft die Regierung, wenn sich die Verwaltung nicht an politische Vorgaben des Parlaments hält?

Wie beschrieben, hält sich die Verwaltung an die Kompetenzordnung. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 781 vom 19. Juni 2009 beschlossen, wie er die Bemerkung zu den konkret genannten Projekten behandeln will. Der Entscheid dazu fiel somit nicht in der Verwaltung, sondern bei der dazu zuständigen Behörde.

6. Welchen Stellenwert misst die Regierung den parlamentarischen Bemerkungen bei?

Wie ausgeführt, stellen die Bemerkungen eine Stellungnahme zu einem Planungsbericht dar. Eine Bemerkung ist für den Regierungsrat nicht bindend. Wir anerkennen aber das hohe politische Gewicht einer Bemerkung. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.

Luzern, 14. September 2009 / RRB-Nr. 1078